

Frage:

Darf eine Hundetrainererlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8f TierSchG von der Behörde befristet erteilt werden und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Antwort:

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8f TierSchG besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis, gewerbsmäßig für Dritte Hunde auszubilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten, sofern die – gemäß § 21 Abs. 5 TierSchG weiterhin gültigen – Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes in seiner bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung (TierSchG a.F.) erfüllt sind. Die Entscheidung der Veterinärbehörde über die Erteilung oder Versagung einer Hundetrainererlaubnis ist deshalb ein sog. „gebundener“ Verwaltungsakt.

Nach § 36 Abs. 2 VwVfG dürfen Verwaltungsakte zwar grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde mit Nebenbestimmungen und damit auch mit Befristung versehen werden. Einen Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf die Behörde nach § 36 Abs. 1 VwVfG allerdings nur dann mit einer solchen Nebenbestimmung versehen, wenn dies durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist oder wenn die Nebenbestimmung sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden. Das gilt also auch für die Befristung einer Hundetrainererlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8f TierSchG.

Nach dem – gemäß § 21 Abs. 5 TierSchG weiterhin anwendbaren – § 11 Abs. 2a S. 1 TierSchG a.F. dürfen Hundetrainererlaubnisse gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8f TierSchG unter Befristung erteilt werden, wenn und soweit die Befristung zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

Im Ergebnis darf eine Hundetrainererlaubnis also nur dann mit einer Befristung versehen werden, wenn dies unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im konkreten Einzelfall zum Schutz der Tiere oder zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen der Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8f TierSchG erforderlich, geeignet und angemessen ist.

So kann sich ein zulässiger Befristungsgrund z.B. aus dem Erfordernis ergeben, einen Verwaltungsakt bereits zu einem Zeitpunkt zu erlassen, zu dem zwar alle Voraussetzungen – wie etwa die erforderliche Sachkunde – vorliegen, aber noch nicht hinreichend nachgewiesen sind. Soll in einem solchen Fall vermieden werden, dass die beantragte Erlaubnis zunächst versagt und anschließend wieder neu beantragt werden muss, kann die Befristung das mildere Mittel zur Sicherstellung des Vorliegens der gesetzlichen Erlaubnisvoraussetzungen sein.

§ 36 Absatz 1 Alt. 2 VwVfG dient allerdings nicht dazu, der Genehmigungsbehörde bei der bloß abstrakten Möglichkeit einer späteren Rechts- oder Tatsachenänderung eine Befristung zu gestatten, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen nicht nur bei der Erlaubniserteilung vorliegen, sondern auch weiterhin erfüllt bleiben. Denn die Vorschrift ermächtigt die jeweilige Behörde auch bei sog. Dauerverwaltungsakten nur zum Erlass von Nebenbestimmungen, die sicherstellen sollen, dass die Anspruchsvoraussetzungen *zum Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts* einmalig erfüllt werden.

Eine Hundetrainererlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8f TierSchG darf daher nur befristet werden, wenn bereits im Zeitpunkt ihrer Erteilung konkret zu erwarten ist, dass die anspruchsbegründenden Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich dem der Befristung, wegfallen werden.

Die Inhalte der Rubrik „Rechtsfrage des Monats“ wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Die Inhalte dienen lediglich der unverbindlichen Information und stellen keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne dar. Insbesondere können und sollen sie eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen. Falls Sie eine persönliche Rechtsberatung benötigen, die allen Einzelheiten Ihrer Situation gerecht wird, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.